

ZH Privatleben

Allgemeine Bedingungen

Die Laufzeit des Vertrags ist in den Besonderen Bedingungen festgesetzt. Sie darf ein Jahr nicht überschreiten. Bei jeder Jahresfälligkeit wird der Vertrag stillschweigend um aufeinanderfolgende Zeiträume von einem Jahr verlängert. Sie dürfen den Vertrag kündigen zum Ende des laufenden Zeitraums, mindestens 3 Monate vor der Jahresfälligkeit. Die Kündigung erfolgt mittels Einschreiben, mittels Urkunde des Gerichtsvollziehers, mittels Aushändigung des Kündigungsschreibens gegen Empfangsbestätigung.



GENERALI

GENERALI BELGIUM AG - Sozialkapital 40.000.000,00 EUR - Unternehmensnr. 0403.262.553 - RPR Brüssel
Tour Louise, Avenue Louise, 149 - 1050 Bruxelles - Ruf 02/ 403 87 42 - Telefax 02/ 403 88 99
Versicherungsunternehmen zugelassen unter der Kodennr. 0145 (K.E. vom 04/07/1979 - B.St. vom 14/07/1979)
www.generali.be

Vorwort

Unser Vertrag besteht aus 3 Teilen.

Unter Abschnitt A findet sich die gesamte Information über Ihre Zivilhaftpflichtversicherung "Privatleben". Sie finden dort Antworten auf die folgenden Fragen :

- Was gewährleistet diese Versicherung ?
- Welche Summen sind versichert ?
- Wo ist die Versicherung rechtsgültig ?
- Welche Schadensfälle sind nicht versichert ?
- Was müssen Sie bei einem Schadensfall unternehmen ?

Unter Abschnitt B findet sich die gesamte Information über die Bedingungen welche sowohl für die Zivilhaftpflichtversicherung "Privatleben" als für die Rechtsschutzversicherung gelten. Hier werden Ihnen die folgenden Fragen beantwortet :

- Wann nimmt der Vertrag seinen Anfang und wie lange ist seine Laufzeit ?
- Wie können Sie den Vertrag kündigen ?
- Wie können wir den Vertrag kündigen ?
- Auf welche Art und Weise hat die Kündigung zu erfolgen und wann tritt sie Kraft ?
- Welche Angaben müssen Sie uns mitteilen ?
- Wie lauten die Folgen wenn Sie uns bestimmte Angaben nicht mitteilen ?
- Wann müssen Sie die Prämien bezahlen ?
- Was geschieht, wenn Sie die Prämien nicht bezahlen ?

Unter Abschnitt C findet sich die gesamte Information über die Bestimmungen, die für die Rechtsschutzversicherung im Rahmen Ihrer Haftpflichtversicherung "Privatleben" gelten. Sie erhalten hier Antwort auf die folgenden Fragen :

- Wie verteidigt Europaea Ihre Interessen ?
- Dürfen Sie die Rechtsanwälte frei auswählen ?
- Was geschieht im Falle einer Meinungsverschiedenheit zwischen Ihnen und Europaea ?
- Welche Kosten werden von Europaea erstattet ?
- Was müssen Sie bei einem Schadensfall unternehmen ?
- Welche Schadensfälle sind nicht versichert ?

Abschliessend werden Sie ein Wörterverzeichnis vorfinden. Sie werden feststellen, dass bestimmte Begriffe des Textes in Kursivschrift angegeben sind. Das bedeutet, dass der betreffende Begriff im Wörterverzeichnis aufgeführt und erläutert wird.

Wir haben uns zwar bemüht, die folgenden Texte möglichst leserfreundlich zu gestalten, sind uns jedoch bewusst, dass es sich um eine schwierige Materie handelt. Etwaige Fragen wird Ihnen gerne Ihr Versicherungsmakler beantworten.

Wir danken für Ihr Vertrauen.

GENERALI BELGIUM

Inhaltsverzeichnis

Seite

ABSCHNITT A : ZIVILHAFTPFLICHTVERSICHERUNG "PRIVATLEBEN"

KAPITEL 1 - DER VERSICHERUNGSVERTRAG

Artikel A1 Die Vertragsparteien 5

KAPITEL 2 - UMFANG DER VERSICHERUNG

Artikel A2 Was gewährleistet diese Versicherung ? 7

Artikel A3 Versicherte Summen 7

Artikel A4 Wo ist die Versicherung rechtsgültig ? 7

Artikel A5 Bestimmte Sonderfälle 8

KAPITEL 3 - ZUSÄTZLICHE GARANTIELEISTUNG

Artikel A6 Bereitwillige Hilfeleistung von Dritten an die Versicherten 10

KAPITEL 4 - ALLGEMEINE AUSSCHLÜSSE

Artikel A7 Von der Versicherung ausgeschlossenen Schäden 11

KAPITEL 5 - IM SCHADENSFALL

Artikel A8 Schadensfallmeldung 12

Artikel A9 Pflichten des Versicherten 12

Artikel A10 Pflichten der Gesellschaft 12

KAPITEL 6 - RECHTSSCHUTZVERSICHERUNG DIE MIT DER "ZIVILHAFTPFLICHT PRIVATLEBEN" ZUSAMMENHÄNGT

Artikel A11 Die "Rechtsschutz"-Garantie 14

Artikel A12 Versicherten Summen 15

Artikel A13 Territorialer Geltungsbereich 15

Artikel A14 Die spezifischen Ausschlüsse 15

KAPITEL 7 - INDEXANPASSUNG DER PRÄMIE

Artikel A15 Indexanpassung 17

KAPITEL 8 - ANSPRÜCHE DER GESCHÄDIGTEN PERSON

Artikel A16 Eigener Anspruch der geschädigten Person 18

Artikel A17 Geltendmachung der Einwände, Nichtigkeitserklärungen und Verwirkungen 18

ABSCHNITT B : GEMEINSAME BESTIMMUNGEN FÜR ALLE GARANTIELEISTUNGEN

KAPITEL 1 - LEBENSLAUF DES VERTRAGS

Artikel B1 Datum des Inkrafttretens des Vertrags 19

Artikel B2	Laufzeit des Vertrags	19
Artikel B3	Ende des Vertrags	19
Artikel B4	Verfahren bei einer Auflösung	20
Artikel B5	Besondere Kündigungsfälle	20
Artikel B6	Prämiengutschrift	20

KAPITEL 2 - BESCHREIBUNG DES RISIKOS

Artikel B7	Ihre Mitteilungspflicht	21
------------	-------------------------	----

KAPITEL 3 - DIE PRÄMIE

Artikel B8	Die Begleichung der Prämie	23
Artikel B9	Ahndungen bei Nichtzahlung der Prämie	23

KAPITEL 4 - IM SCHADENSFALL

Artikel B10	Forderungsübergang	24
Artikel B11	Regress	24
Artikel B12	Verzicht auf Regress	25

KAPITEL 5 - VERSCHIEDENE VERWALTUNGSMÄSSIGE BESTIMMUNGEN

Artikel B13	Vertragsbestandteile	26
Artikel B14	Wohnsitz der Parteien	26
Artikel B15	Mehrere Versicherungsnehmer	26
Artikel B16	Abänderung der Versicherungsbedingungen und der Preise	26

***ABSCHNITT C : GEMEINSAME BESTIMMUNGEN, DIE DER
"RECHTSSCHUTZ"-VERSICHERUNG EIGEN SIND***

KAPITEL 1 - WIE VERTEIDIGT EUROPAEA IHRE INTERESSEN ?

Artikel C1	Gütliche Regelung	27
Artikel C2	Freie Wahl der Anwälte und der Gutachter	27
Artikel C3	Objektivitätsbestimmung	27
Artikel C4	Unterrichtung des Versicherten	28

KAPITEL 2 - WELCHE KOSTEN ÜBERNIMMT EUROPAEA ?

Artikel C5	Kosten - Gebühren	29
------------	-------------------	----

KAPITEL 3 - IM SCHADENSFALL

Artikel C6	Schadensfallmeldung	30
Artikel C7	Verschaffen von Informationen	30
Artikel C8	Sanktionen	30

KAPITEL 4 - ALLGEMEINE AUSSCHLÜSSE

Artikel C9	Die Garantie gilt nicht	31
------------	-------------------------	----

WÖRTERVERZEICHNIS

32

ABSCHNITT A : ZIVILHAFTPFLICHTVERSICHERUNG “PRIVATLEBEN”

Kapitel 1

Der Versicherungsvertrag

Artikel A1

DIE VERTRAGSPARTEIEN

Für die Anwendung des vorliegenden Vertrags gelten die folgenden Begriffsbestimmungen :

Wir

Generali Belgium A.G., Versicherungsunternehmen zugelassen unter der Kodennr. 0145, Avenue Louise 149 in 1050 Brüssel.

Europaea

Die Spezialabteilung “Rechtsschutz” der Generali Belgium A.G. Versicherungsgesellschaft.

Sie

Versicherungsnehmer und Vertragsunterzeichner.

Versicherte

Die Hauptversicherten und die zusätzlichen Versicherten.

Hauptversicherte

Die folgenden Personen besitzen stets die Eigenschaft von Versicherten :

- a) Sie selbst, sofern Sie Ihren Hauptwohnsitz in Belgien haben ;
- b) Ihr mit Ihnen zusammenwohnender Ehe- oder Lebenspartner ;
- c) alle bei Ihnen wohnhaften Personen.

Die Versicherteneigenschaft bleibt jedoch den vorgenannten Personen erhalten, wenn sie vorübergehend ausserhalb des Haushaltes wohnen, und zwar wegen eines Studiums, einer Arbeitstätigkeit, einer Reise oder aus Gesundheitsgründen.

Zusätzliche Versicherte

Die folgenden Personen haben ebenfalls die Eigenschaft von Versicherten :

- a) Ihre minderjährigen Kinder und/oder diejenigen Ihres mit Ihnen zusammenwohnenden Ehe- oder Lebenspartners, die nicht bei Ihnen wohnen, während sie sich unter der Obhut eines Hauptversicherten befinden ;
- b) die Kinder, die Ihrer Vormundschaft oder der des mit Ihnen zusammenwohnenden Ehe- oder Lebenspartners unterstehen, die nicht bei Ihnen wohnen, während sie sich unter der Obhut eines Hauptversicherten befinden ;
- c) die Personen, die im Rahmen eines Studentenaustauschprogramms zeitweilig bei Ihnen wohnen, während der Zeit, in der sie bei Ihnen wohnen ;
- d) Minderjährige Kinder von Dritten, während sie sich unter der Obhut eines Hauptversicherten befinden ;
- e) Mitglieder des Hauspersonals sowie Haushaltshilfen, wenn sie im privaten Dienst eines Hauptversicherten tätig sind ;
- f) Personen, die ausserhalb jeder beruflichen Tätigkeit, unentgeltlich oder nicht, Folgende in Obhut genommen haben :

- Hauptversicherte ;

- die unter a), b) und d) angeführten minderjährigen Kinder ;
- Haustiere, die den Hauptversicherten gehören,

wenn ihre Haftpflicht infolge und während dieser Obhut zur Diskussion kommt.

Diese Personen behalten die Eigenschaft als "Drittpersonen" bezüglich der Anwendung des vorliegenden Versicherungsvertrags.

Drittpersonen

Jede Person ausser den Hauptversicherten.

Kapitel 2

Umfang der Versicherung

Artikel A2

WAS GEWÄHRLEISTET DIESE VERSICHERUNG ?

A2.1 AUSSERVERTRAGLICHE BÜRGERLICHE HAFTPFLICHT

Wir versichern die ausservertragliche Zivilhaftpflicht bezüglich des Privatlebens, die sich zu Lasten der Versicherten infolge von *Körperverletzungen* und *Sachschäden* sowie für ihre Folgen ergeben können, die Drittpersonen gegenüber verursacht werden.

A2.2 PRIVATLEBEN

Unter Privatleben ist zu verstehen : alle Verrichtungen, Handlungen oder Unterlassungen, mit Ausnahme derjenigen, die sich aus der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit ergeben. Der Arbeitsweg gilt als Teil des Privatlebens.

Die folgenden Tätigkeiten betrachten wir als Teil des Privatlebens, auch entgeltlich, aber nicht beruflich :

- a) Arbeiten oder Dienstleistungen, die von Kindern verrichtet werden, die als Hauptversicherten zu betrachten sind, während der Ferien oder in der Freizeit, und zwar bezüglich der Haftpflicht, die ihnen gegenüber geltend gemacht werden kann und für die der Arbeitgeber nicht verantwortlich gemacht werden kann ;
- b) Ausüben der zeitweiligen Obhut der Kinder von Dritten durch die Hauptversicherten.

Wir garantieren zugleich die *Schäden*, die durch ein Mitglied des Hauspersonals oder Haushaltshilfen verursacht werden, selbst wenn die *Schäden* verursacht werden, während diese ihre Aufgabe im Dienste eines Hauptversicherten verrichten, der einen freien Beruf im Gebäude ausübt, das Sie als Privatperson beziehen.

Artikel A3

VERSICHERTE SUMMEN

Wir gewähren unsere Garantie bis zum Betrag von € 12.394.676,24 bei jedem schädigenden Ereignis bei *Schäden*, die sich aus *Körperverletzungen* ergeben und bis zum Betrag von € 2.500.000,00 bei jedem schädigenden Ereignis in bezug auf *Sachschäden* sowie für ihre Folgen.

Ein Selbstbehalt in Höhe von € 123,95 wird bei jedem schädigenden Ereignis in bezug auf *Sachschäden* sowie für ihre Folgen angewandt. Dieser Selbstbehalt kann weder zurückgekauft noch versichert werden.

Die versicherten Beträge und der Selbstbehalt sind an die Entwicklung des Verbraucherpreisindex gebunden, wobei als Basisindex der Index des Monats Dezember 1983 gilt, d.h. 119,64 (Basis 100 im Jahre 1981).

Der im *Schadensfall* gehandhabte Index ist derjenige des Monats, der dem Monat vorausgeht, in dem der *Schadensfall* sich ereignet hat.

Vergleiche mit der Staatsanwaltschaft, vor Gericht, auf dem Vergleichswege oder behördlich angeordnete Geldbussen sowie die Kosten strafrechtlicher Verfolgungen übernehmen wir nicht zu unseren Lasten.

Artikel A4

WO IST DIE VERSICHERUNG RECHTSGÜLTIG ?

Die Versicherung ist in der ganzen Welt rechtsgültig.

Artikel A5

BESTIMMTE SONDERFÄLLE

Wir garantieren die Zivilhaftpflicht ausserhalb des Vertrags, wie in Artikel A2 des vorliegenden Vertrags beschrieben, gemäß dem Grundsatz, dass alles garantiert wird, ausser demjenigen, was ausdrücklich ausgeschlossen ist. Für die nachfolgenden besonderen Fälle ist die Garantie einzig für die Hauptversicherten erworben.

A5.1 TIERE

Wir garantieren ausschließlich die *Schäden*, die verursacht werden durch :

- a) ihre Haustiere. Wir garantieren jedoch nicht die *Schäden*, die durch Reitpferde und/oder Gespanne verursacht werden, deren Eigentümer sie sind, während ihrer Benutzung auf dem öffentliche Verkehrsweg ;
- b) ihre Hunde, die nebensächlich zur Bewachung ihrer Betriebsgebäude eingesetzt werden.

Die Garantieleistung gilt u.a. für die nachstehend angegebenen Tiere, sofern sie ausserhalb jeder beruflichen Tätigkeit gehalten werden :

- a) Federvieh und Kleinvieh ;
- b) Esel und Ponys (maximal 5 zusammen) ;
- c) Rinder (maximal 3 zusammen) ;
- d) Straussvögel, Hirsche und hirschähnliche Tiere (maximal 5 zusammen), unter der Bedingung, dass eine mindestens 2,20 m hohe Einzäunung das Gelände umgibt, auf dem die Tiere sich befinden.

A5.2 GEBÄUDE UND IHR INHALT

Wir garantieren ausschließlich die *Schäden*, die durch das Gebäude (oder Gebäudeteile), einschließlich ihres Inhaltes, verursacht werden, die dienen als :

- a) Hauptwohnsitz, darin enthalten maximal zwei Wohnungen, die vermietet oder kostenlos zur Verfügung gestellt werden dürfen ;
- b) Zweitwohnung ;
- c) Teil des Hauptwohnsitzes oder der Zweitwohnung, der zur Ausübung eines freien Berufes oder zum Betrieb eines Handelsgeschäftes ohne Kaufware benutzt wird ;
- d) Wochenendhaus, einschließlich des Caravans mit festem Standplatz ;
- e) Studentenwohnung ;
- f) Garagen zum Eigengebrauch und maximal zwei Garagen, die von ihnen vermietet oder kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

Wir garantieren auch die *Schäden*, die verursacht werden durch :

- a) die Personen- oder Lastenaufzüge, die in den obengenannten Gebäuden installiert sind, sofern der Aufzug Gegenstand eines Wartungsvertrags ist oder regelmäßig durch eine anerkannte Einrichtung geprüft wird ;
- b) die ggf. an die garantierten Gebäude angrenzenden Gärten oder Grundstücke, deren Fläche nicht mehr als 5 Hektar beträgt.

Die durch jedes andere ggf. errichtete, oben nicht erwähnte Gebäude verursachten *Schäden* sind nur gedeckt bei ausdrücklichem Vermerk davon in den Besonderen Bedingungen des Versicherungsvertrags und mittels Zahlung einer Mehrprämie.

A5.3 DIE IM AUFBAU, WIEDERAUFBAU ODER UMBAU BEFINDLICHEN GEBÄUDE

Wir decken keine *Schäden*, die durch Gebäude bei deren Aufbau, Wiederaufbau oder Umbau verursacht werden, ausser :

- a) wenn das im Aufbau befindliche Gebäude dazu bestimmt ist, Hauptwohnsitz oder Zweitwohnung zu werden ;
- b) wenn es sich um ein Gartenhaus, einen Tierstall oder ein Treibhaus auf den garantierten Gärten und Grundstücken handelt.

A5.4 DAS LENKEN VON KRAFTFAHRZEUGEN

Wir decken keine *Schäden*, die durch das Lenken von Kraftfahrzeugen verursacht werden, ausser wenn sie verursacht werden, wenn sie :

- a) ein zu Lande oder auf Schienen fahrendes Fahrzeug, das einer gesetzlich verpflichteten Versicherung unterliegt, lenken, ohne das gesetzlich erforderliche Mindestalter erreicht zu haben, und dies ohne Wissen ihrer Eltern oder der Personen, deren Obhut sie unterstehen, oder des Fahrzeughalters. Die *materiellen Schäden*, die unter diesen Umständen an Fahrzeugen von Dritten verursacht werden, sind ebenfalls garantiert ;
- b) einen selbstfahrenden Rasenmäher und/oder ein gleichartiges Gartengerät lenken, selbst wenn sie gelegentlich auf öffentliche Flächen gelangen, und dies ohne eine verpflichtete Kraftfahrzeugversicherung ;
- c) einen Rollstuhl, der mit einem Motor ausgerüstet ist und mit dem man nicht schneller als 8 km/h fahren kann, lenken, selbst auf öffentlichen Flächen, und dies ohne eine verpflichtete Kraftfahrzeugversicherung ;
- d) motorisiertes Spielzeug lenken, auf das sich ein Kind setzen kann und mit dem man nicht schneller als 8 km/h fahren kann.

A5.5 BOOTE

Wir decken die *Schäden*, die durch die Benutzung aller Boote (Surfbretter inbegriffen) verursacht werden, mit Ausnahme von :

- a) Segelbooten von mehr als 300 kg ;
- b) Motorbooten mit mehr als 5 kW.

A5.6 DURCH FEUER, BRAND, EXPLOSION ODER RAUCH VERURSACHTE SCHÄDEN

Wir decken Personen- und Sachschäden ab sowie deren Folgen, die durch Feuer, Brand, Explosion oder Rauch für Dritte verursacht werden, wenn die außervertragliche Schadensersatzpflicht des Versicherten einbehalten werden kann.

Mit Ausnahme von Sachschäden sowie deren durch Feuer, Brand, Explosion oder Rauch verursachte Folgen, die in dem Gebäude entstehen, bzw. um das Gebäude um sich greifen, dessen Eigentümer, Mieter oder Bewohner der Versicherte ist.

Wir decken immer die Sachschäden ab, die durch Feuer, Brand, Explosion oder Rauch :

- a) in einem Hotel oder einer ähnlichen Unterkunft während eines vorübergehenden oder unvorhergesehenen privaten oder beruflichen Aufenthaltes verursacht werden ;
- b) an Gebäuden oder an Wohnwagen und deren Inhalt, die während des Urlaubs angemietet bzw. bewohnt werden. Diese Gewährleistung ist auf die vertraglich festgelegte Schadensersatzpflicht begrenzt.

Der Betrag der Garantie beläuft sich auf € 123.950,00 gemäß Index je nach Schadensfall.

A5.7 STÖRUNG DER NACHBARSCHAFT - BEEINTRÄCHTUNG DER UMWELT

Wir decken zudem die Entschädigungspflicht, die ihnen auf Grund von Artikel 544 des Bürgerlichen Gesetzbuches oder einer vergleichbaren Bestimmung ausländischen Rechts zu Lasten gelegt werden kann, sofern der *Schadensfall* :

- a) mit *körperlichen und/oder materiellen Schäden* einhergeht ;
- b) sich aus einem plötzlichen Ereignis ergibt, das für sie ungewollt, unvorhersehbar und unerwartet ist.

Die Gewährleistung gilt nur für Gebäude, die von dem vorliegenden Vertrag abgedeckt sind, (d.h. die unter Artikel A.5.2. aufgeführt sind).

Kapitel 3

Zusätzliche Garantieleistung

Artikel A6

BEREITWILLIGE HILFELEISTUNG VON DRITTEN AN DIE VERSICHERTEN

Wir gewähren die Garantieleistung bei *Schäden* zu Gunsten von Dritten während diese sich ausserberuflich und bereitwillig an der Rettung von Versicherten oder deren Vermögenswerten beteiligen, und zwar im Rahmen ihres Privatlebens.

Diese Garantieleistung gilt als im Rahmen der Haftpflichtversicherung erworben, sofern der Benachteiligte die bürgerliche Haftpflicht des Versicherten nicht in Anspruch nehmen oder Anspruch auf Entschädigung aufgrund einer anderen Intervention als derjenigen erheben kann, die in der vorliegenden Garantieleistung vorgesehen ist.

Der Höchstbetrag der Garantieleistung ist auf € 12.395,00 je schadensverursachendes Ereignis festgesetzt, unbeschadet der Anzahl betroffener Dritter (nicht indexgebundener Betrag).

Der gemäss Artikel A3 Abs. 2 vorgesehene Selbstbehalt gilt ebenso für die vorliegende Garantieleistung.

Artikel A7

VON DER VERSICHERUNG AUSGESCHLOSSENEN SCHÄDEN

Wir decken keine *Schäden* :

- a) die sich aus den Haftpflichtfällen ergeben, die einer gesetzlich verpflichteten Versicherung unterliegen. Dieser Ausschluss gilt unbeschadet der Anwendung des Artikels A5.4 a), b) und c). Dieser Ausschluss bezieht sich auch nicht auf die Zivilhaftversicherung die vom Artikel 6 - 1. Absatz des Gesetzes vom 3. Juli 2005 (Belgisches Staatsblatt vom 29. August 2005) bezüglich der Rechte der Freiwilligen auferlegt wurde ;
- b) die Mobilien oder Immobilien sowie Tieren zugefügt werden, die sich in der Verwahrung eines Versicherten befinden. Dieser Ausschluss gilt unbeschadet der Anwendung des Artikels A5.6 ;
- c) die durch das Benutzen von Luftfahrzeugen verursacht werden, die das Eigentum eines Hauptversicherten oder zusätzlich Versicherten sind oder von diesem gemietet oder benutzt werden ;
- d) die bei der Jagd sowie vom Wild verursacht werden ;
- e) die durch Bewegungen des Geländes verursacht werden. Die unter diesen Umständen verursachten *körperlichen Schäden* sind immer gedeckt ;
- f) die direkt oder indirekt auf die Veränderung des Atomkerns, Radioaktivität, die Erzeugung von ionisierenden Strahlungen jedweder Art oder die Äusserung von schädlichen Eigenschaften von Kernbrennstoffen und nuklearen Substanzen oder von radioaktiven Produkten oder Abfallstoffen zurückzuführen sind ;
- g) die sich aus der persönlichen Zivilhaftpflicht ausserhalb des Vertrags eines Versicherten ergeben, der das Alter von 16 Jahren erreicht hat und der absichtlich den *Schadensfall* verursacht hat. Die Haftpflicht der Eltern für ihr minderjähriges Kind ist jedoch stets gedeckt ;
- h) die sich aus der persönlichen Zivilhaftpflicht ausserhalb des Vertrags eines Versicherten ergeben, der das Alter von 16 Jahren erreicht hat, und verursacht wurden :
 - 1) in einem Zustand von Trunkenheit, Alkoholbetäubung oder einem vergleichbaren Zustand, der durch die Einnahme anderer Produkte oder Stoffe als alkoholhaltigen Getränken herbeigeführt wurde ;
 - 2) als Folge unverkennbar leichtsinniger oder ausgesprochen gefährlicher Handlungen ;
 - 3) durch aktive Beteiligung an Streitigkeiten, Wetten, Herausforderungen, Aggressionen oder Anschlägen, ausser wenn der Versicherte nachweist, dass er dabei weder Anstifter noch Aufwiegler gewesen ist.

Die Haftpflicht der Eltern für ihr minderjähriges Kind ist jedoch stets gedeckt.

Kapitel 5

Im Schadensfall

Artikel A8

SCHADENSFALLMELDUNG

Jeder *Schadensfall* hat möglichst umgehend und spätestens innerhalb von 8 Tagen nach seinem Eintritt, schriftlich gemeldet zu werden. Diese Pflicht obliegt allen Versicherten, deren Haftpflicht in Anspruch genommen werden könnte.

Wenn wir wegen einer verspäteten Meldung einen *Schaden* erleiden, können wir unsere Leistung im Umfang des von uns erlittenen Nachteils kürzen, ausgenommen dann, wenn der Versicherte nachweist, dass der *Schadensfall* so rasch gemeldet worden ist, wie man angemessener Weise erwarten durfte.

Im Umfang des Möglichen hat die Schadensfallmeldung die Ursachen, die Umstände und die wahrscheinlichen Folgen des *Schadensfalls*, den Namen, die Vornamen und die Anschrift der Zeugen und der geschädigten Personen zu beinhalten.

Artikel A9

PFLICHTEN DES VERSICHERTEN

Sie oder, im vorkommenden Fall, der Versicherte hat :

- a) uns unverzüglich jede nützliche Auskunft zu erteilen und die Anfragen zu beantworten, die zur Feststellung der Umstände und zur Festsetzung des Umfangs des *Schadensfalls* an ihn gerichtet werden ;
- b) uns alle Ladungen, Aufforderungen und, im allgemeinen, alle gerichtlichen oder aussergerichtlichen Schriftstücke innerhalb von 48 Stunden nach ihrer Aushändigung oder Zustellung zu übermitteln ;
- c) alle angemessenen Massnahmen zu ergreifen, um die Folgen des *Schadensfalls* zu verhindern oder zu mildern ;
- d) sich jeder Anerkennung einer Verantwortung, jedes Vergleichs, jeder Schadensfeststellung, jedes Versprechens einer Entschädigung, jeder Zahlung ohne unsere schriftliche Ermächtigung zu enthalten - das Eingeständnis der Tatsächlichkeit einer Handlung oder die Übernahme der finanziellen Nothilfe oder einer sofortigen ärztlichen Versorgung können für uns keinen Grund für die Verweigerung der Garantieleistung darstellen ;
- e) bei einer gerichtlich angeordneten Untersuchungsmassnahme zu erscheinen oder sich dieser zu unterwerfen.

Wenn Sie oder, gegebenenfalls, der Versicherte eine der vorstehend vorgesehenen Pflichten nicht erfüllt und sich daraus ein Nachteil für uns ergibt, dann können wir unsere Leistung im Umfang des erlittenen Nachteils kürzen.

Wir werden unsere Garantieleistung verweigern, wenn die Unterlassung mit der Absicht erfüllt wird, uns zu täuschen.

Artikel A10

PFLICHTEN DER GESELLSCHAFT

A10.1 ABWICKLUNG INNERHALB VON 24 STUNDEN

Wir übernehmen die Betreuung des *Schadensfalls*.

Bei jeder Schadensmeldung, die vor 15 Uhr bei der Fax-Nr. 02/ 403 88 72 eingeht, wird am gleichen Tag eine Akte angelegt und die erforderlichen Schritte werden eingeleitet.

Innerhalb von 24 Stunden erhalten die betreffenden Personen die Bestätigung, dass eine Akte angelegt ist und die erforderlichen Massnahmen zur Abwicklung des *Schadensfalls* ergriffen worden sind.

A10.2 LEITUNG DER STREITSACHE

Ab dem Zeitpunkt, an dem die Garantieleistungen gewährt worden sind und innerhalb der dabei vorgesehenen Grenzen werden wir an Ihre oder an die Stelle des Versicherten treten und, falls

erforderlich, die Entschädigung an den Geschädigten auszahlen.

Unsere Intervention schliesst keinerlei Anerkennung Ihrer oder der Verantwortlichkeit eines Versicherten in sich ein und darf weder Ihnen noch dem Versicherten zum Nachteil gereichen.

Kapitel 6

Rechtsschutzversicherung die mit dem Vertrag "Zivilhaftpflicht Privatleben" zusammenhängt

Die folgenden Garantieleistungen stehen den Personen zu, die im Rahmen des Versicherungsvertrags "Zivilhaftpflicht Privatleben" über die Eigenschaft eines Hauptversicherten verfügen.

Artikel A11

DIE "RECHTSSCHUTZ"-GARANTIE

A11.1 AUSÜBUNG DES RÜCKGRIFFS GEGEN EINE HAFTPFLICHTIGE DRITTPERSON

Europaea übt Rückgriff aus gegen eine Drittperson, deren ausservertragliche Zivilhaftpflicht in Anspruch zu nehmen ist, um eine Entschädigung der von den Hauptversicherten erlittenen *Körperverletzungen* zu erwirken, für *Sachschäden* an ihrem Besitz sowie für ihre Folgen.

A11.2 "OBJEKTIVE HAFTPFLICHT"

Europaea übt Rückgriff aus gegen den Versicherer (oder, mangels dessen, gegen den Gemeinschaftsgarantiefonds "Auto"), der die Haftpflicht eines Dritten bezüglich der *Schäden* versichert, die sich aus *Körperverletzungen*, Kleidungsschäden oder wegen des Todesfalls eines Hauptversicherten infolge eines Verkehrsunfalls ergeben, in den ein Kraftfahrzeug verwickelt ist, entsprechend Artikel 29 bis des Gesetzes vom 21. November 1989 über die Haftpflichtversicherung bei Kraftfahrzeugen, oder entsprechend gleichartigen Bestimmungen in ausländischen Rechtsvorschriften.

Europaea übt auch Regress zu Lasten des Versicherers aus (oder mangels dessen, zu Lasten des objektiv Haftpflichtigen), dem die Versicherung der Haftpflicht eines Dritten obliegt, und zwar für den *Schaden*, der sich sowohl aus *Körperverletzungen* oder dem Todesfall eines Hauptversicherten als auch aus *Sachschäden* und deren Folgen auf Grund eines Feuers oder einer Explosion ergibt, entsprechend dem Gesetz vom 30. Juli 1979 mit Bezug auf das Verhüten von Feuer und Explosion sowie bezüglich der Pflichtversicherung der zivilen Haftpflicht in solchen Fällen.

A11.3 STRAFRECHTLICHE VERTEIDIGUNG

Wird ein Hauptversicherter strafrechtlich wegen einer Übertretung von Rechts- und Ordnungsvorschriften oder wegen Körperverletzung zu Lasten von Dritten mit möglicher Todesfolge belangt, und zwar infolge eines *Schadensfalls*, der versichert und endgültig im Rahmen des Zivilhaftpflichtversicherung Privatleben entschädigt wird, nimmt Europaea die strafrechtliche Verteidigung wahr.

Wird ein mehr als 16 Jahre alter Hauptversicherter wegen einer Handlung belangt, die vom Gesetz als absichtlich bezeichnet wird, wobei er jedoch den Sachverhalt oder dessen Qualifizierung bestreitet und das Gericht die Absichtlichkeit der Beschuldigung nicht aufrecht erhält oder den Beschuldigten freispricht, wird die Versicherungsgesellschaft die Auslagen für seine Verteidigung erstatten.

A11.4 ZAHLUNGSUNFÄHIGKEIT DER HAFTPFLICHTIGEN DRITTPERSON

Begründet ein vom Hauptversicherten erlittener *Schaden* den Anspruch auf die RECHTSSCHUTZ-Garantie und ist die haftpflichtige Drittperson bekannt und ihre Zahlungsunfähigkeit ordnungsgemäss festgestellt, dann zahlt Europaea die dem Hauptversicherten vom Gericht endgültig zuerkannte Entschädigung.

Die Garantieleistung "Zahlungsunfähigkeit der haftpflichtigen Drittperson" gilt nicht im Falle von Diebstahl, versuchtem Diebstahl, Gewalttätigkeit oder *Vandalismus*. Europaea wird jedoch in den vorgenannten hypothetischen Fällen das Erforderliche unternehmen um eine Akte beim "Hilfsfonds für die Opfer von Gewalttaten" einzureichen und zu verteidigen.

Ein Selbstbehalt in Höhe von € 250,00 (indexangepasster Betrag) bleibt bei jedem *Schadensfall* zu Lasten des Versicherten.

Die gemäss Artikel C3 vorgesehene Objektivitätsklausel ist ebenfalls auf die vorliegende Garantieleistung anwendbar.

A11.5 TODESFALL DES HAUPTVERSICHERTES

Beim Tod eines Hauptversicherten in den unter A11.1 und A11.2 erwähnten Fällen steht der Rückgriff für den dadurch erlittenen *Schaden* den übrigen Hauptversicherten sowie den Verwandten in auf- und absteigender Linie, den Brüdern und/oder Schwestern des verstorbenen Hauptversicherten zu.

Artikel A12

DIE VERSICHERTEN SUMMEN

Europaea gewährt ihre RECHTSSCHUTZ-Garantie bis zum Betrag von € 12.395,00 für jeden *Schadensfall*, ohne Rücksicht auf die Anzahl der betroffenen Hauptversicherten.

Europaea gewährt ihre ZAHLUNGSUNFÄHIGKEIT DER HAFTPFLICHTIGEN DRITTPERSON bis zum Betrag von € 12.395,00 für jeden *Schadensfall*, ohne Rücksicht auf die Anzahl der betroffenen Hauptversicherten.

Sind mehrere Hauptversicherte in einen *Schadensfall* verwickelt, dann haben Sie der Abwicklungsstelle die Rangfolge anzugeben, die bis zur Erschöpfung der versicherten Beträge einzuhalten ist.

Artikel A13

TERRITORIALER GELTUNGSBEREICH

A13.1 RÜCKGRIFF

Die Garantie gilt in allen Ländern, die geographisch zu Europa gehören sowie in den Ländern, die am Mittelmeer liegen (einschliesslich der dazugehörenden Inseln).

A13.2 STRAFRECHTLICHE VERTEIDIGUNG

Die Garantie gilt in der ganzen Welt.

A13.3 ZAHLUNGSUNFÄHIGKEIT DER HAFTPFLICHTIGEN DRITTPERSON

Die Garantie gilt in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in Norwegen und in der Schweiz.

Artikel A14

DIE SPEZIFISCHEN AUSSCHLÜSSE

Zusätzlich zu den allgemeinen Ausschlüssen gemäss Artikel C9 der gemeinsamen Bestimmungen der Garantieleistung "Rechtsschutz" greift Europaea auch bei den folgenden *Streitfällen* nicht ein :

- a) bei denen der Versicherte als Eigentümer, Halter oder Fahrer eines zu Land gebrauchten Kraftfahrzeugs angesprochen wird.
Dieser Ausschluss gilt nicht, wenn es sich beim gebrauchten Kraftfahrzeug um einen selbstfahrenden Rasenmäher oder um ein gleichartiges Gartengerät handelt.
Die Garantieleistung gilt dann, wenn ein Hauptversicherter ohne Wissen seiner Eltern oder der Personen, deren Obhut er untersteht, oder des Halters des Fahrzeugs, ein Kraftfahrzeug oder Schienenfahrzeug lenkt, ohne dafür das gesetzlich vorgeschriebene Lebensalter erreicht zu haben ;
- b) mit Bezug auf das Benutzen von Luftfahrzeugen, Segelbooten, deren Gewicht 300 kg überschreitet, oder Motorbooten mit mehr als 5 KW ;
- c) mit Bezug auf *Schäden*, die Mobilien oder Immobilien sowie Tieren zugefügt werden, die sich in der Verwahrung eines Versicherten befinden ;
- d) mit Bezug auf die Jagd sowie auf den Wildschaden ;
- e) mit Bezug auf Reitpferde und Gespanne, die auf dem öffentlichen Weg geritten werden und sich im Eigentum des Hauptversicherten befinden.
Dieser Ausschluss gilt nicht, wenn die Bestimmung "Zivilhaftpflicht Reiter" ausdrücklich in diesen Versicherungsvertrag aufgenommen ist ;
- f) *Streitfälle*, die sich aus einer absichtlichen Handlung eines Hauptversicherten ergeben, der älter als 16 Jahre ist ;
- g) die sich durch eine Tat des Hauptversicherten ergeben haben, der das Alter von 16 Jahren erreicht hat, und verursacht wurde :

- in einem Zustand von Trunkenheit, Alkoholbetäubung oder einem vergleichbaren Zustand,

der durch die Einnahme anderer Produkte oder Stoffe als alkoholhaltigen Getränken herbeigeführt wurde ;

- als Folge unverkennbar leichtsinniger oder ausgesprochen gefährlicher Handlungen ;
- durch aktive Beteiligung an Streitigkeiten, Wetten, Herausforderungen, Aggressionen oder Anschlägen, ausser wenn der Versicherte nachweist, dass er dabei weder Anstifter noch Aufwiegler gewesen ist.

- h) mit Bezug auf eine nicht ungewollte Belästigung der Nachbarn ;
- i) mit Bezug auf Bewegungen des Geländes ;
- j) mit Bezug auf Gebäude, die von den Hauptversicherten nicht als Hauptwohnsitz, Zweitwohnung für den privaten Gebrauch oder als Ferienwohnung bewohnt werden ;
- k) mit Bezug auf Gebäude bei deren Aufbau, Wiederaufbau oder Umbau ;
- l) mit Bezug auf *materielle Schäden*, die durch Brand oder Explosion verursacht werden ;
- m) mit Bezug auf die Wiedererlangung von finanziellen Verlusten. Die Garantie gilt wohl, wenn diese finanziellen Verluste die Folge von *körperlichen Schäden* oder *materiellen Schäden* sind, für welche die Garantie erworben ist und die von den Hauptversicherten in ihrem Privatleben erlitten werden.

Kapitel 7

Indexanpassung der Prämie

Artikel A15

INDEXANPASSUNG

Die Prämie in bezug auf den Teil des Vertrags, der den Minimalbedingungen entspricht, die im Königlichen Erlass vom 12. Januar 1984 vorgeschrieben sind, mit Abänderung durch den Königlichen Erlass vom 24. Dezember 1992, ändert sich bei der Jahresfälligkeit entsprechend dem Verhältnis, das dann besteht zwischen :

- a) dem Index der Verbraucherpreise, wie er vom Wirtschaftsministerium erstellt wird (oder jedem anderen Index, durch den dieses Ministerium den vorgenannten Index ersetzen würde) und im Dezember des Jahres in Kraft steht, das der Jahresfälligkeit der Prämie vorausgegangen ist, und
- b) dem Index der Verbraucherspreise im Dezember des Jahres, das dem vorstehend unter a) erwähnten Jahr vorausgegangen ist.

Diese Änderung wird auf dem Wege eines Ministerialentscheids festgesetzt.

Kapitel 8

Ansprüche der geschädigten Person

Artikel A16

EIGENER ANSPRUCH DER GESCHÄDIGTEN PERSON

Aus der Versicherung ergibt sich zu Gunsten der geschädigten Person ein eigener Anspruch gegen uns.

Der von uns geschuldete Schadenersatz steht dem Geschädigten zu, unter Ausschluss Ihrer Gläubiger.

Artikel A17

GELTENDMACHUNG DER EINWÄNDE, NICHTIGKEITSERKLÄRUNGEN UND VERWIRKUNGEN

Wir können der geschädigten Person gegenüber nur die Einwände, Nichtigkeitserklärungen und Verwirkungen geltend machen, die sich aus den Rechtsvorschriften oder aus dem Vertrag ergeben und deren Ursache in einer Handlung liegt, die dem *Schadensfall* vorausgegangen ist.

ABSCHNITT B : GEMEINSAME BESTIMMUNGEN FÜR ALLE GARANTIELEISTUNGEN

Kapitel 1

Lebenslauf des Vertrags

Artikel B1

DATUM DES INKRAFTTRETENS DES VERTRAGS

Der Vertrag tritt am Datum in Kraft, das in den Besonderen Bedingungen angegeben ist.

Artikel B2

LAUFZEIT DES VERTRAGS

Die Laufzeit des Vertrags ist in den Besonderen Bedingungen festgesetzt. Sie darf ein Jahr nicht überschreiten. Bei jeder Jahresfälligkeit wird der Vertrag stillschweigend um aufeinanderfolgende Zeiträume von einem Jahr verlängert.

Artikel B3

ENDE DES VERTRAGS

B3.1 AUFLÖSUNG DURCH DEN VERSICHERUNGSNEHMER

Sie dürfen den Vertrag kündigen :

- a) zum Ende des laufenden Zeitraums, mindestens 3 Monate vor der Jahresfälligkeit ;
- b) wenn wir eine oder mehrere der Garantieleistungen kündigen, jedoch spätestens 1 Monat nach dem Versand unserer Kündigung ;
- c) im Anschluss an einen *Schadensfall*, jedoch spätestens 1 Monat nach der Auszahlung oder Verweigerung der Auszahlung der Entschädigung ;
- d) bei einer spürbaren und dauernden Verringerung des Risikos, wenn Sie nicht mit dem Betrag der neuen Prämie einverstanden sind, innerhalb einer Frist von 1 Monat ab Ihrer Anfrage ;
- e) mindestens 3 Monate vor dem jährlichen Fälligkeitsdatum nach einer Mitteilung der Abänderung der Allgemeinen Bedingungen oder Preise der Versicherung, die mindestens 4 Monate vor der jährlichen Fälligkeit des laufenden Vertrages mitgeteilt wurden. Die Kündigung tritt am jährlichen Fälligkeitsdatum des Versicherungsvertrages in Kraft ;
- f) innerhalb von 3 Monaten nach der Mitteilung einer Veränderung der Allgemeinen Bedingungen und/oder der Versicherungspreise, wenn diese Mitteilung innerhalb von 4 Monaten vor dem jährlichen Fälligkeitsdatum des laufenden Vertrages erfolgt. Die Kündigung tritt einen Monat ab dem Tag nach der Mitteilung oder des Datum der Empfangsbestätigung davon, oder im Fall eines Einschreibens, ab dem Tag nach der Vorlage im Postamt, in Kraft ;
- g) im Falle der Konkursklärung, eines Vergleichs oder des Entzugs der Zulassung der Gesellschaft.

B3.2 AUFLÖSUNG DURCH DIE GESELLSCHAFT

Wir dürfen den Vertrag kündigen :

- a) zum Ende des laufenden Zeitraums, mindestens 3 Monate vor der Jahresfälligkeit ;
- b) bei Nichtzahlung der Prämie, gemäss den gesetzlich festgesetzten und in der Ihnen zugestellten schriftlichen Inverzugsetzung angegebenen Bedingungen ;
- c) bei absichtlicher Auslassung oder Unrichtigkeit bei der Beschreibung des Risikos, sowohl beim Abschluss als auch während der Laufzeit des Vertrags ;
- d) bei einer spürbaren und dauernden Erschwerung des Risikos ;
- e) im Anschluss an einen *Schadensfall*, jedoch spätestens 1 Monat nach der Auszahlung oder Verweigerung der Auszahlung der Entschädigung ;
- f) im Falle einer Änderung der gesetzlichen Bestimmungen, mit Auswirkung auf die im Vertrag gewährten Garantieleistungen.

Artikel B4

VERFAHREN BEI EINER AUFLÖSUNG

B4.1 KÜNDIGUNGSFORM

Die Kündigung erfolgt :

- a) mittels Einschreiben ;
- b) mittels Urkunde des Gerichtsvollziehers ;
- c) mittels Aushändigung des Kündigungsschreibens gegen Empfangsbestätigung.

B4.2 DIE KÜNDIGUNG TRITT IN KRAFT :

- a) zur Jahresfälligkeit, wenn es sich um eine Kündigung zum Ablauf des Vertrags handelt ;
- b) nach Ablauf einer Frist von 1 Monat (ohne Berücksichtigung des Tags der Mitteilung), in den übrigen Fällen, ausgenommen dann, wenn das Gesetz eine kürzere Frist zulässt ; in diesem Falle ist die betreffende Frist im Kündigungsschreiben zu erwähnen.

Artikel B5

BESONDERE KÜNDIGUNGSFÄLLE

B5.1 TODESFALL DES VERSICHERUNGSNEHMERS

Bei Ihrem Ableben, darf der neue Inhaber der versicherten Belange den Vertrag innerhalb von 3 Monaten und 40 Tagen nach dem Todesfall kündigen, während wir ihn innerhalb von 3 Monaten nach dem Tag kündigen dürfen, an dem wir Kenntnis von Ihrem Ableben erlangt haben.

B5.2 KONKURSERKLÄRUNG DES VERSICHERUNGSNEHMERS

Im Falle einer Konkurserklärung zu Ihren Lasten, darf der Konkursverwalter den Vertrag innerhalb von 3 Monaten nach dem Tag der Konkurserklärung kündigen, während wir ihn frühestens 3 Monate nach der Konkurserklärung kündigen dürfen.

Artikel B6

PRÄMIENGUTSCHRIFT

B6.1 VOLLSTÄNDIGE KÜNDIGUNG

Wird der Vertrag aus einem beliebigen Grund gekündigt, werden die für den Zeitraum nach dem Datum des Inkrafttretens der Kündigung beglichene Prämien innerhalb eines Zeitraums von 15 Tagen nach dem Inkrafttreten der Kündigung erstattet.

B6.2 TEILWEISEN KÜNDIGUNG

Im Falle einer teilweisen Kündigung oder jeder sonstigen Verringerung der Versicherungsleistungen gelten die Bestimmungen des Artikels B6.1 nur für den Teil der Prämie, der dieser Verringerung entspricht und in deren Umfang.

Kapitel 2

Beschreibung des Risikos

Artikel B7

IHRE MITTEILUNGSPFLICHT

B7.1 WAS IST BEIM ABSCHLUSS UND WÄHREND DER VERTRAGSLAUFZEIT ZU MELDEN ?

Beim Abschluss des Vertrags müssen Sie uns genau alle Ihnen bekannten Umstände melden, in bezug auf die von Ihnen angemessenerweise anzunehmen ist, dass sie uns die Beurteilung des Risikos ermöglichen.

Es handelt sich dabei u.a. um die folgenden Auskünfte :

- a) wenn Sie den Versicherungsvertrag in der Eigenschaft eines "Alleinstehenden" abgeschlossen haben, müssen Sie uns entsprechend unterrichten, sobald Sie eine Familie gründen oder eine Lebensgemeinschaft eingehen ;
- b) wenn Sie den Versicherungsvertrag in der Eigenschaft eines "Ehepaars im Seniorenalter" abgeschlossen haben, müssen Sie uns entsprechend unterrichten, sobald es sich um mehr als zwei Personen handelt.

Innerhalb eines Monats nach dem Tag, an dem wir Kenntnis von einer Auslassung oder einer Unrichtigkeit in Ihren Erklärungen erlangt haben, dürfen wir :

- a) ihnen die Änderung des Vertrags mit Wirkung zum betreffenden Tag vorschlagen ;
- b) den Vertrag kündigen, wenn wir nachweisen, dass wir das Risiko auf keinen Fall versichert hätten.

Wenn Sie den Vorschlag zur Änderung des Vertrags ablehnen oder wenn Sie diesen Vorschlag nach Ablauf einer Frist von 1 Monat nach seinem Eingang nicht angenommen haben, dürfen wir den Vertrag innerhalb von 15 Tagen kündigen.

B7.2 ERSCHWERUNG DES RISIKOS

Im Verlauf des Vertrags haben Sie uns die neuen Umstände oder die Änderungen bei den Umständen zu melden, wenn diese artgemäss eine spürbare und dauernde Erschwerung des Risikos in bezug auf das Eintreten des versicherten Ereignisses bewirken können.

Innerhalb eines Monats nachdem wir Kenntnis von der Erschwerung des Risikos erlangt haben, dürfen wir :

- a) die Änderung des Vertrags mit Rückwirkung zum Tag der Erschwerung vorschlagen ;
- b) den Vertrag kündigen, wenn wir beweisen, dass wir das erschwerte Risiko auf keinen Fall versichert hätten.

Wenn Sie den Vorschlag zur Änderung des Vertrags ablehnen oder wenn Sie diesen Vorschlag nach Ablauf einer Frist von 1 Monat nach seinem Eingang nicht angenommen haben, dürfen wir den Vertrag innerhalb von 15 Tagen kündigen.

B7.3 WAS GESCHIEHT BEIM EINTRETEN EINES *SCHADENFALLS* VOR DER ANPASSUNG DES VERTRAGS ?

- a) wir erbringen jede Garantieleistung wie vereinbart, wenn Sie die Auslassung oder unrichtige Erklärung nicht verschuldet haben ;
- b) ist die Auslassung oder unrichtige Erklärung dagegen von Ihnen verschuldet, erbringen wir unsere Garantieleistung nur gemäss dem Verhältnis zwischen der beglichenen Prämie und der Prämie, die Sie hätten beglichen müssen, wenn Sie das Risiko ordnungsgemäss gemeldet hätten ;
- c) wenn wir jedoch anlässlich eines *Schadenfalls* nachweisen, dass wir auf keinen Fall das Risiko versichert hätten, dessen wirkliches Wesen enthüllt worden ist, dann beschränkt sich unsere Garantieleistung auf die Erstattung des Gesamtbetrags der beglichenen Prämien.

B7.4 WELCHE SIND DIE FOLGEN EINES BETRUGS IN DER ERKLÄRUNG DES RISIKOS ?

Wenn Sie uns in betrügerischer Absicht irreführen bei Vertragsabschluss, gilt dieser als null und nichtig.

Wenn Sie uns in betrügerischer Absicht irreführen während der Laufzeit des Vertrags, können wir diesen mit sofortiger Wirkung kündigen.

Wir dürfen die Prämien als Schadenersatz einbehalten, und zwar bis zum Zeitpunkt, an dem wir Kenntnis von der absichtlichen Auslassung oder Unrichtigkeit erlangt haben.

Im *Schadensfall* werden wir unsere Garantieleistung verweigern.

C7.5 VERRINGERUNG DES RISIKOS

Wenn das Risiko eines Eintretens des versicherten Ereignisses sich spürbar und dauernd soweit verringert hat, dass wir die Versicherung dann, wenn die Verringerung zum Zeitpunkt der Unterzeichnung bestanden hätte, zu anderen Bedingungen zugestanden hätten, gewähren wir Ihnen eine Verringerung der Prämie im entsprechenden Umfang ab dem Tag, an dem wir Kenntnis von der Verringerung des Risikos erlangt haben.

Wenn wir bezüglich der neuen Prämie innerhalb 1 Monats nach Ihrer Anfrage auf Verringerung keine Einigung erzielt haben, dürfen Sie den Vertrag kündigen.

Kapitel 3

Die Prämie

Artikel B8

DIE BEGLEICHUNG DER PRÄMIE

Die Garantieleistung tritt erst nach der Begleichung der ersten Prämie in Kraft.

Die späteren Prämien sind zu den Fälligkeitsterminen auf unsere Anfrage oder auf Anfrage jeder dazu in den Besonderen Bedingungen des Vertrags angegebenen Person zu begleichen.

Im Prämienbetrag sind alle derzeitig erhobenen oder später zu erhebenden Steuern, Abgaben und Aufwendungen enthalten.

Artikel B9

AHNDUNGEN BEI NICHTZAHLUNG DER PRÄMIE

Wird die Prämie nicht zu ihrem Fälligkeitstermin beglichen, dürfen wir unsere Garantieleistung aussetzen oder den Vertrag unter der Bedingung kündigen, dass wir eine Inverzugsetzung zugestellt haben, entweder durch Urkunde des Gerichtsvollziehers oder mittels Einschreibens.

Die Aussetzung der Garantieleistung oder die Kündigung tritt nach Ablauf einer Frist von 15 Tagen in Kraft, und zwar ab dem Tag nach der Zustellung oder dem Versand des Einschreibens.

Ist die Garantieleistung ausgesetzt, können Sie diese Aussetzung beenden indem Sie die fälligen Prämien begleichen, zuzüglich der fälligen Zinsen, entsprechend der Aufstellung in der letzten Inverzugsetzung oder richterlichen Entscheidung.

Wenn wir unsere Garantieleistung ausgesetzt haben, können wir den Vertrag noch kündigen, wenn wir uns diese Möglichkeit in der vorerwähnten Inverzugsetzung vorbehalten haben. In diesem Fall tritt die Kündigung nach Ablauf einer Frist von 15 Tagen ab dem ersten Tag der Aussetzung in Kraft. Wenn wir uns die betreffende Möglichkeit nicht vorbehalten haben, erfolgt die Kündigung im Anschluss an eine erneute Inverzugsetzung.

Die Aussetzung der Garantieleistung stellt keine Beeinträchtigung unseres Anspruchs auf die später fällig werdenden Prämien dar, unter der Bedingung, dass Sie in Verzug gesetzt worden sind. Dieser Anspruch bleibt jedoch auf die Prämien begrenzt, die 2 aufeinanderfolgende Jahre betreffen.

Bei keinem während dieses Zeitraums der Aussetzung eingetretenen *Schadensfall* sind wir zur Garantieleistung verpflichtet.

Kapitel 4

Im Schadensfall

Artikel B10

FORDERUNGSÜBERGANG

Wir werden in die Ansprüche und Forderungen des Versicherten oder des Begünstigten gegenüber allen Dritten eingesetzt, die für den *Schaden* verantwortlich sind, und zwar bis zur Höhe des Betrags der ausbezahlten Entschädigung.

Wenn der Forderungsübergang aus Verschulden des Versicherten oder des Begünstigten nicht zu unseren Gunsten bewerkstelligt werden kann, dürfen wir die Erstattung der ausbezahlten Entschädigung verlangen, und zwar im Umfang des erlittenen Nachteils.

Der Forderungsübergang darf dem Versicherten oder Begünstigten, der nur zum Teil entschädigt worden ist, nicht zum Nachteil gereichen. In einem solchen Fall kann dieser seine Ansprüche bezüglich des ihm geschuldeten Saldos vor uns geltend machen.

Falls wir diesen Regressanspruch erheben können gegen einen Versicherten, der im Moment des Ereignisses, das die *Schäden* veranlasst hat, minderjährig war, so bezieht sich dieser Anspruch auf unsere Nettoausgaben.

Unter Nettoausgaben verstehen wir die ausgezahlten Entschädigungen als Hauptsumme samt den Gerichtskosten und Zinsen, unter Abzug der Beträge, die wir haben zurückfordern können, vom Gesamtbetrag.

Der Höchstbetrag der Forderungsübergang wird folgendermaßen bestimmt :

- falls sich die Nettoausgaben auf nicht mehr als € 11.000 belaufen, so kann der Regressanspruch vollständig erhoben werden ;
- falls sich die Nettoausgaben auf über € 11.000 belaufen, so wird letzterer Betrag erhöht um die Hälfte des Teilbetrags, der die Summe von € 11.000 überschreitet ;
- der Regress beträgt höchstens € 31.000.

Artikel B11

REGRESS

Bei einem *Schadensfall*, der sich auf die vom vorliegenden Vertrag gedeckte Haftpflicht bezieht, behalten wir uns einen Regressanspruch gegen Sie und gegebenenfalls gegen die anderen Versicherten vor, insoweit als wir gemäß dem Gesetz oder dem Versicherungsvertrag unsere Beteiligung hätten verweigern oder vermindern können.

Falls wir diesen Regressanspruch erheben können gegen einen Versicherten, der im Moment des Ereignisses, das die *Schäden* veranlasst hat, minderjährig war, so bezieht sich dieser Anspruch auf unsere Nettoausgaben.

Unter Nettoausgaben verstehen wir die ausgezahlten Entschädigungen als Hauptsumme samt den Gerichtskosten und Zinsen, unter Abzug der Beträge, die wir haben zurückfordern können, vom Gesamtbetrag.

Der Höchstbetrag des Regresses wird folgendermaßen bestimmt :

- falls sich die Nettoausgaben auf nicht mehr als € 11.000 belaufen, so kann der Regressanspruch vollständig erhoben werden ;
- falls sich die Nettoausgaben auf über € 11.000 belaufen, so wird letzterer Betrag erhöht um die Hälfte des Teilbetrags, der die Summe von € 11.000 überschreitet ;
- der Regress beträgt höchstens € 31.000.

Zur Vermeidung des Verfalls unseres Regressanspruchs haben wir Sie oder gegebenenfalls die anderen Versicherten davon in Kenntnis zu setzen, dass wir den Regressanspruch beabsichtigen, sobald wir Kenntnis haben von den Tatsachen, auf die diese Entscheidung begründet ist.

Artikel B12

VERZICHT AUF REGRESS

Außer im Fall von Diebstahl oder Böswilligkeit können wir keinen Regressanspruch erheben gegen :

- a) die Verwandten in gerader steigender Linie oder in absteigender Linie, den Ehegatten/die Ehegattin und die Verwandten in gerader Linie des Versicherten ;
- b) die beim Versicherten wohnenden Personen ;
- c) die Gäste des Versicherten ;
- d) das Hauspersonal des Versicherten.

Jedweder Regressverzicht gilt nur insoweit, als die haftende Person nicht von einer Haftpflichtversicherung gedeckt ist oder er selber keinen Regressanspruch gegen jedwede andere haftende Person erheben kann.

Kapitel 5

Verschiedene verwaltungsmässige Bestimmungen

Artikel B13

VERTRAGSBESTANDTEILE

- a) die **Allgemeinen Bedingungen** grenzen den Umfang der Versicherung und der allgemeinen Verpflichtungen der Parteien ab ;
- b) die **Besonderen Bedingungen** gestalten den Vertrag persönlich indem sie ihn Ihrer spezifischen Situation anpassen ;
- c) die **Sonderklauseln** sind Bestandteil der Besonderen Bedingungen, die gemeinsam mit den Allgemeinen Bedingungen den Vertrag bilden ;
- d) der **Versicherungsvorschlag**.

Artikel B14

WOHNSITZ DER PARTEIEN

Wir erstellen unseren Wohnsitz an unseren Firmensitz : Tour Louise, Avenue Louise 149 in 1050 Brüssel.

Sie erstellen Ihren Wohnsitz an der Anschrift, die Sie uns mitgeteilt haben. Wenn Sie Ihren Wohnsitz wechseln, müssen Sie uns davon schriftlich unterrichten, anderenfalls wird Ihnen jede Mitteilung rechtsgültig am uns zuletzt bekannten Wohnsitz zugestellt.

Artikel B15

MEHRERE VERSICHERUNGSNEHMER

Die Versicherungsnehmer, die den Vertrag unterzeichnet haben, haften unteilbar und gesamtverbindlich. Jedes Schreiben bzw. jede Mitteilung, die wir an einen von ihnen richten, gilt als an jeden von ihnen gerichtet.

Artikel B16

ABÄNDERUNG DER VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN UND DER PREISE

B16.1

Wenn wir die Versicherungsbedingungen und die Tarife bzw. nur die Tarife abändern, teilen wir Ihnen die Ausmaße dieser Abänderung mindestens vier Monate vor dem Fälligkeitsdatum mit. Sie können den Versicherungsvertrag jedoch laut Artikel B3.1 e) aufkündigen. Wenn Sie den vorliegenden Versicherungsvertrag nicht laut des oben genannten Artikels aufkündigen, tritt die Abänderung am jährlichen Fälligkeitsdatum des vorliegenden Versicherungsvertrages in Kraft.

B16.2

Wenn die Mitteilung der Abänderung laut Artikel B16.1 innerhalb von vier Monaten vor dem jährlichen Fälligkeitsdatum des vorliegenden Versicherungsvertrages mitgeteilt wird, können Sie den Versicherungsvertrag laut Artikel B3.1 f) aufkündigen. Wenn Sie den vorliegenden Versicherungsvertrag nicht laut dieses Artikels aufkündigen, tritt die Abänderung ab der Zahlung der nächsten Prämie in Kraft.

B16.3

Die in Artikel B16.1 und B16.2 vorgesehene Aufkündigungsmöglichkeit besteht nicht, wenn Abänderung der Tarife oder der Versicherungsbedingungen sich aus einer allgemeinen, von der zuständigen Behörde auferlegten Anpassungshandlung ergibt, die in ihrer Anwendung für alle Versicherungsgesellschaften die gleiche ist.

ABSCHNITT C : GEMEINSAME BESTIMMUNGEN, DIE DER “RECHTSSCHUTZ”-VERSICHERUNG EIGEN SIND

Kapitel 1

Wie verteidigt Europaea ihre Interessen ?

Artikel C1

GÜTLICHE REGELUNG

Beim Eintreten eines versicherten *Streitsfalls* :

- prüft Europaea zusammen mit dem Versicherten die Mittel, die dazu einzusetzen sind, um zu einer Lösung zu gelangen ;
- unternimmt Europaea alle Schritte im Hinblick darauf, den *Streitfall* beizulegen ;
- unterrichtet Europaea den Versicherten über die Ratsamkeit, ein gerichtliches oder verwaltungsrechtliches Verfahren einzuleiten oder sich daran zu beteiligen.

Artikel C2

FREIE WAHL DER ANWÄLTE UND DER GUTACHTER

Es steht dem Versicherten frei, sich zur Verteidigung, Vertretung oder Wahrung seiner Interessen von einem Anwalt oder jeder anderen Person seiner Wahl vertreten zu lassen, die über die für das Verfahren gesetzlich verlangte Qualifikation verfügt, wenn ein gerichtliches oder verwaltungsbezügliches Verfahren eingeleitet werden muss, oder jedesmal dann, wenn sich ein Interessenkonflikt mit Europaea ergibt.

Auch wenn es darum geht, einen Gutachter zu bestellen, ist dem Versicherten die Wahl dieses Gutachters belassen.

Wenn der Versicherte jedoch einen Anwalt wählt, der nicht in der Anwaltskammer des Landes aufgenommen ist, in dem die Angelegenheit zu verhandeln ist, werden die zusätzlichen Kosten und Honorare, die sich aus dieser Wahl ergeben, vom Versicherten getragen.

Wenn es erforderlich ist, einen Gutachter einzusetzen, hat der Versicherte ebenfalls die Möglichkeit, diesen frei zu wählen, sofern der gewählte Gutachter die erforderlichen Qualifikationen hat, um die Interessen des Versicherten wahrzunehmen.

Wenn der Versicherte den Anwalt oder Gutachter wechselt, werden lediglich die üblicherweise durch das Hinzuziehen eines Anwalts oder Gutachters verursachten Kosten und Honorare übernommen, ausser wenn sich dieser Wechsel aus Gründen ergibt, die unabhängig vom Willen des Versicherten sind.

Auf jeden Fall muss Europaea vom Versicherten über die Entwicklung des Falls auf dem Laufenden gehalten werden. Mangels dessen kann die Leistung insoweit eingeschränkt werden, wie Europaea den Nachweis erbringt, dass sie daraus einen Nachteil erlitten hat unter der Voraussetzung, dass sie den vom Versicherten gewählten Anwalt von dieser Auskunftspflicht unterrichtet hat.

Falls Europaea die Kosten und Gebühren für unangemessen hoch befindet, dann obliegt dem Versicherten die Pflicht, auf Kosten von Europaea und auf Anfrage entweder deren Disziplinarbehörde oder das zuständige Gericht um die Festsetzung des fraglichen Betrags zu ersuchen.

Artikel C3

OBJEKTIVITÄTSBESTIMMUNG

In Fällen, in denen der Versicherte die Meinung der Europaea darüber nicht teilt, welche Haltung zur Regelung des *Schadensfalls* einzunehmen ist und nach erfolgter Mitteilung des Standpunktes bzw. der Weigerung der Europaea, sich der Ansicht des Versicherten anzuschliessen, hat der Versicherte das Recht, den Rat eines Anwalts seiner Wahl einzuholen, unbeschadet der Möglichkeit ein gerichtliches Verfahren einzuleiten.

Wenn der um Rat gebetene Rechtsanwalt den Standpunkt des Versicherten bestätigt, wird Europaea ihre Garantieleistung gewähren, mit Einbegriff der Kosten und Gebührenforderung für die

betreffende Konsultation, unbeschadet des Ausgangs des Verfahrens.

Wenn der um Rat gebetene Rechtsanwalt den Standpunkt der Europaea bestätigt, beendet diese ihre Leistung und erstattet die Hälfte der Kosten und Gebührenforderung für die betreffende Konsultation.

Falls der Versicherte im letzterwähnten Fall dennoch auf eigene Kosten ein Verfahren einleitet und ein besseres Ergebnis als dasjenige erreicht, das er beim Befolgen des Standpunktes der Europaea und des Rechtsanwaltes erzielt hätte, übernimmt Europaea die Kosten und Gebührenforderung, einschliesslich der Konsultation.

Artikel C4

UNTERRICHTUNG DES VERSICHERTEN

Europaea verpflichtet sich dazu, den Versicherten über die Möglichkeiten zu unterrichten, die ihm gemäss den Bestimmungen der vorstehenden Punkte C2 en C3 geboten sind, jedesmal dann, wenn sich :

- a) ein Interessenkonflikt ergibt ;
- b) eine Meinungsverschiedenheit hinsichtlich der Regelung des *Schadensfalls* ergibt.

Kapitel 2

Welche Kosten übernimmt Europaea

Artikel C5

KOSTEN - GEBÜHREN

In Abhängigkeit zu den Leistungen im Hinblick auf eine Beilegung des *Streitfalls*, übernimmt Europaea die Zahlung der folgenden Kosten :

- a) Kosten und Gebühren für Anwälte, Gerichtsvollzieher und gerichtliche Gutachter ;
- b) Kosten der gerichtlichen und aussergerichtlichen Verfahren, die zur Verteidigung der Interessen des Versicherten erforderlich sind ;
- c) Kosten und Gebühren der technischen Berater, insbesondere von Vertauensärzten und Gutachtern ;
- d) sonstiger Kosten wie, beispielsweise, für Handlungen, Untersuchungen, Feststellungen, soweit sie zur Geltendmachung der Ansprüche des Versicherten notwendig sind ;
- e) Kosten, die der Gegner des Versicherten zur Verteidigung seiner Interessen verauslagt hat und der Versicherte infolge einer richterlichen Entscheidung erstatten muss, und zwar unter der Voraussetzung, dass sie nicht von einem Zivilhaftpflichtversicherer des Versicherten übernommen werden ;
- f) angemessenen Fahrt- und Aufenthaltsauslagen des Versicherten, wenn sein persönliches Erscheinen vor einem ausländischen Gericht rechtlich erfordert ist oder durch eine richterliche Entscheidung angeordnet wird.

Kapitel 3

Im Schadensfall

Artikel C6

SCHADENSFALLMELDUNG

Wenn der Versicherte eine Leistung seitens der Europaea wünscht, muss er möglichst umgehend eine ausführliche und schriftliche Meldung des *Schadensfalls* einreichen.

Diese Meldung hat die folgenden Angaben zu enthalten :

- a) den Ort, das Datum, die Ursachen, die Umstände und die Folgen des *Streitfalls* ;
- b) die Personalien und die Anschrift der Zeugen und der geschädigten Personen.

Diese Meldung hat zu erfolgen, ehe ein Bevollmächtigter (Anwalt, Gerichtsvollzieher, Gutachter ...) beauftragt oder ein beliebiges Gerichtsverfahren eingeleitet wird.

Artikel C7

VERSCHAFFEN VON INFORMATIONEN

Der Versicherte hat Europaea alle für die Abwicklung des Dossiers erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Er hat der Europaea die Ladungsurkunden und, im allgemeinen, alle gerichtlichen Unterlagen innerhalb von 48 Stunden nach ihrem Eingang oder ihrer Zustellung zu übermitteln.

Er hat die Europaea ebenfalls über den Verlauf der Sache auf dem Laufenden zu halten. So darf er keine Entschädigung annehmen, die ihm direkt vom Haftpflichtigen angeboten wird, ohne sich vorhergehend mit Europaea in Verbindung gesetzt zu haben.

Wenn er einen gleichartigen Versicherungsvertrag (gleicher Gegenstand, gleiche Risiken) abgeschlossen hat, muss er die Europaea entsprechend unterrichten.

Artikel C8

SANKTIONEN

Falls der Versicherte eine seiner vorstehenden Verpflichtungen nicht erfüllt, und sich daraus ein Nachteil für Europaea ergibt, dann darf diese ihre Leistung bis zum Betrag des erlittenen Nachteils kürzen.

Europaea darf ihre Garantie jedoch dann verweigern, wenn der Versicherte eine seiner Pflichten mit betrügerischer Absicht nicht erfüllt.

Artikel C9

DIE GARANTIE GILT NICHT IN BEZUG AUF FOLGENDES :

- a) wenn der Hauptbetrag des Rückgriffs die Höhe von € 250,00 nicht überschreitet. Dieser Betrag ist an die Entwicklung des Verbraucherpreiseindexes gebunden, wobei als Basisindex der Index des Monats Dezember 1983 gilt, d.h. 119,64 (Basis 100 im Jahre 1981) ;
- b) Berufung in der Kassationsinstanz gegen Entscheidungen, die einen Streitwert im Hauptbetrag von weniger als € 1.750,00 betreffen ;
- c) Vergleiche mit der Staatsanwaltschaft, gerichtliche Vergleichs- oder Verwaltungsbussen sowie Kosten strafrechtlicher Verfolgungen ;
- d) Kosten und Gebührenforderungen von Rechtsanwälten, Gutachtern und Gerichtsvollziehern mit Bezug auf Leistungen, die vor dem Einreichen einer Schadensmeldung gemäss Artikel C6 erbracht werden, oder ohne dass Europaea vorhergehend ihre Einwilligung zur betreffenden Bestellung erteilt hat, ausgenommen bei gerechtfertigter Dringlichkeit ;
- e) wenn der Versicherte mit betrügerischer Absicht eine unrichtige oder unvollständige Schadensmeldung einer Art eingereicht hat, die eine Beurteilung der Europaea bezüglich der ihrer Leistung zu verleihenden Orientierung verändert ;
- f) *Streitfälle*, in denen die schadensbewirkende Handlung sich ausserhalb der gültigen Garantiezeit ereignet hat ;
- g) *Streitfälle* mit Bezug auf geistige Urheberrechte ;
- h) *Streitfälle* mit Bezug auf Waffen oder Geräte, die zum Explodieren durch die Strukturveränderung des Atomkerns bestimmt sind, oder mit Bezug auf beliebige Kernbrennstoffe, radioaktive Produkte oder Abfall oder jede sonstige Quelle ionisierender Strahlungen ;
- i) *Streitfälle* infolge von :
 - Kriegshandlungen, Bürgerkrieg oder Handlungen der gleichen Art ;
 - Streikhandlungen oder sonstige gewalttätig Handlungen kollektiver (politischer, sozialer oder ideologischer) Eingebung, mit oder ohne *Aufruhr* gegen die Obrigkeit.

Jede Beschwerde bezüglich der Vereinbarung kann an den Ombudsmann der Versicherungen, Square de Meeüs, 35 in 1000 Bruxelles gerichtet werden, unbeschadet der Möglichkeit, ein gerichtliches Verfahren einzuleiten.



Warnung

*Jeder Betrug oder Versuch eines Betrugs zu Lasten des Versicherungsunternehmens bewirkt nicht nur die Auflösung des Vertrags sondern auch Strafverfolgungsmassnahmen gemäß Artikel 496 des Strafgesetzbuches. Außerdem kann die betreffende Person in die Kartei des wirtschaftlichen Interessenverbandes **Datassur** eingetragen werden. In Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften zum Schutz der Privatsphäre wird die betreffende Person entsprechend unterrichtet und verfügt gegebenenfalls über die Möglichkeit, die sie betreffenden Angaben berichtigen zu lassen.*

Wörterverzeichnis

Die vorsätzliche Handlung

Die wissentlich und willentlich begangene Handlung, die nach vernünftigem Ermessen vorhersehbare Schäden verursacht.

Die unverkennbar leichtsinnige Handlung

Die Handlung, von der man ohne den geringsten Zweifel ausgehen kann, dass sie von äußerster und unvernünftiger Waghalsigkeit veranlaßt wurde.

Körperverletzungen

Jede Beeinträchtigung der körperlichen Integrität, unter Einbegriff deren geldlicher oder moralischer Folgen.

Immaterielle Schäden

Jeder geldliche Nachteil, der sich aus der Nutzungseinbusse eines Vermögensgegenstands oder der Dienstleistungen einer Person ergibt, insbesondere aus einer Verringerung der Produktion, einem Einstellen der Tätigkeit, einer Einbusse an Gewinn, an Kundschaft oder an Marktanteil, oder infolge einer Erhöhung der allgemeinen Unkosten, unter der Bedingung, dass dieser geldlich Nachteil nachweisbar und in Zahlen auszudrücken ist.

- Als immaterieller Folgeschaden gilt jeder immaterielle Schaden, der sich aus versicherten materiellen Sachschäden oder Körperverletzungen ergibt.
- Als immaterieller Schaden, der nicht als Folgeschaden zu werten ist, gilt jeder immaterielle Schaden, der sich nicht aus materiellen Sachschäden oder Körperverletzungen ergibt.

Sachschäden

Jede Beschädigung, Zerstörung oder Entfernung einer Sache, jeder körperliche Beeinträchtigung eines Tiers.

Schaden

Jeder geldliche Schaden, der sich aus einem Schadensfall ergibt.

Schadensfall

Schadensverursachendes Ereignis, für das unsere Garantieleistung gegebenenfalls in Anspruch genommen werden kann. Es gelten als einziger und gleicher Schadensfall alle Schäden, die einer gleichen Ursache zuzuschreiben sind.

Streitfall

Jede Meinungsverschiedenheit, die den Versicherten dazu veranlasst, ein Recht geltend zu machen, einschliesslich bei einer Rechtsinstanz, sich einem Anspruch zu widersetzen oder sich vor einer strafrechtlichen oder untersuchungsrichterlichen Gerichtsbarkeit zu verteidigen. Als einziger Streitfall gilt jede Reihe von Meinungsverschiedenheiten, die Zusammenhänge aufzeigen.